

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. August

1975

Inhalt:

Ordnung der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Bekanntmachung

OKR. 5. 8. 1975
Az. 34/54

Ordnung der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die nachstehende „Ordnung der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 26. Juni 1975 wird hiermit bekanntgegeben.

Ordnung der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 26. Juni 1975

Im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat hat der Landesvertretertag der Evangelischen Posaunenchöre Baden folgende Ordnung beschlossen:

Ziel und Aufgabe

§ 1

1. Die Posaunenmusik hat teil am Zeugnis und Gotteslob der Christen und hilft mit, es zu erwecken und wachzuhalten innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes der Gemeinde. Daraus folgt eine doppelte Aufgabe:

- a) eine liturgische,
- b) eine volksmissionarische.

Zu a) In der liturgischen Tätigkeit steht der Posaunenchor auf einer Ebene mit allen anderen Trägern gottesdienstlicher Musik. Er nimmt Möglichkeiten des gemeinsamen oder abwechselnden Musizierens wahr und kann jederzeit die gesamte Kirchenmusik im Gottesdienst übernehmen. Alle Aufgaben in diesem Bereich sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit dem zuständigen Pfarrer, Kantor und Organisten festzulegen.

Zu b) Der missionarische Dienst des Posaunenchores außerhalb des Gottesdienstes erfolgt

in allen Bereichen volksmissionarischer Tätigkeit. Der geschichtlichen Entstehung der Posaunenmusik und ihrem Charakter nach geht es in diesem Aufgabengebiet um eigenständige Funktionen des Posaunenchores.

2. In beiden Bereichen kann auf ständige Arbeit an der musikalischen Qualität nicht verzichtet werden.

Für den Dienst der Posaunenchöre gelten die Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik und des Landesarbeitskreises (§ 9 Abs. 2 Buchstabe a).

§ 2

1. Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchöre stellt den freiwilligen Zusammenschluß evangelischer Posaunenchöre dar, die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ihren Dienst tun.

2. Sie berät und fördert die Chöre in allen Fragen hinsichtlich der Ausrüstung und des Dienstes. Dies geschieht vor allem durch einheitliche Leitung, gegenseitige Anregung, Austausch von Erfahrungen und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen. Der Erfüllung dieser Aufgaben im einzelnen sollen insbesondere dienen:

- a) die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Ortsgemeinden, den Kirchenbezirken, der Landeskirche und ihren Werken,
- b) die Förderung des missionarischen Dienstes,
- c) die Pflege des evangelischen Kirchenliedes, originaler Bläsermusik und des Volksliedes,
- d) die Durchführung von Lehrgängen, Treffen und Posaumentagen zur inneren Zurüstung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiter und Bläser,
- e) Beratung bei der Beschaffung von Instrumenten und Literatur.

§ 3

Die Landesarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die dieser Ordnung entsprechen. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Landesarbeit.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Landesarbeit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gliedschaft

§ 4

1. Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunchöre steht in enger Verbindung zum Posaunenwerk der EKD und zum Sing- und Posaunenamt des Reichsverbandes der CVJM in Deutschland. Sie wird bei diesen Gremien jeweils durch den Landesobmann oder dessen Stellvertreter, die Posaunenwarte oder vom Landesarbeitskreis zu bestimmende Delegierte vertreten.
2. Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunchöre ist im Amt für Kirchenmusik vertreten und dem Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats für Kirchenmusik unmittelbar zugeordnet.
3. Die Landesarbeit der Evangelischen Posaunchöre steht in enger Verbindung zur evangelischen Jugendarbeit in Baden. Sie ist in deren Leitungsgremien auf Landes- und Bezirksebene vertreten.

§ 5

Der Landesarbeit der Evangelischen Posaunchöre Baden können alle Chöre angehören, die diese Ordnung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Landesarbeitskreis mit Zweidrittelmehrheit. Ein Chor kann nach Anhörung seiner Verantwortlichen ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten gegen Ziele und Leitsätze dieser Ordnung handelt.

§ 6

1. Die Landesarbeit gliedert sich in Bezirke. Die Abgrenzung wird nach kirchlichen und landschaft-

lichen Gesichtspunkten durch den Landesarbeitskreis bestimmt. Zur Koordinierung der Arbeit in den Bezirken findet jährlich ein Konvent der Bezirke statt.

2. Die Bezirksarbeit regelt sich sinngemäß nach der Ordnung der Landesarbeit. Der Bezirkschorleiter wird eingesetzt gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe i.
3. Der Bezirksarbeitskreis pflegt durch seine gewählten Beauftragten in allen Belangen der Posaunenarbeit engen Kontakt mit der Landesarbeit. Über Beratungen und Beschlüsse sind Protokolle der Landesarbeit zuzuleiten.

Organe

§ 7

- I. Die leitenden Organe sind:
 1. der Landesvertretertag (LVT),
 2. der Landesarbeitskreis (LAK),
 3. der leitende Ausschuß (LA).
- II. Weitere Organe sind:
 1. der Landesobmann,
 2. der Landesrechner,
 3. der Landesposaunenwart,
 4. die Posaunenwarte.

Die leitenden Organe

Der Landesvertretertag

§ 8

1. Dem Landesvertretertag gehören stimmberchtig an:
 - a) der Landesobmann (oder dessen Stellvertreter) als Vorsitzender,
 - b) alle übrigen Mitglieder des Landesarbeitskreises,
 - c) je ein von den der Landesarbeit angeschlossenen Chören entsandter Vertreter. Als Vertreter können nur Obmänner, Chorleiter und Bläser ab 17 Jahren entsandt werden,
 - d) je ein von der Bezirksarbeit entsandter Vertreter der Bezirke. Als Vertreter können nur Mitglieder der Organe der Bezirksarbeit entsandt werden. Die Vertreter dürfen nicht zugleich als Vertreter eines Chores nach Ziffer 1 c) entsandt sein.
2. Der Landesvertretertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Besprechung der Arbeitsberichte und des Rechnungsberichtes der Landesarbeit,
 - b) Entgegennahme und Besprechung des Haushaltsvoranschlages der Landeskasse,
 - c) Wahl des Landesobmannes, seines Stellvertreters, des Landesrechners sowie der in § 9 Ziffer 1 Buchstabe d) und § 16 Ziffer 2 genannten Mitglieder des Landesarbeitskreises,
 - d) Festlegung der Landes- und Regionalposaumentage (Ort und Zeit),

- e) Beratung und Festlegung von Sonderaufgaben (Missionsdienste, Lehrgänge, Freizeiten usw.),
 - f) Beschlußfassung über vorgelegte Anträge,
 - g) Beschlußfassung über Änderung dieser Ordnung.
3. Der Landesvertretertag tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und wird vom Landesobmann oder dessen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder mindestens einem Drittel der Anzahl der Chöre, die der Landesarbeit angeschlossen sind, entspricht, und wenn die Tagung mindestens 4 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung den Chören bekanntgegeben ist. Außerdem kann der Landesobmann im Bedarfsfall einen außerordentlichen Vertretertag mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Anträge an den Landesvertretertag sind spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich an den Landesobmann einzureichen.

Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

Der Landesarbeitskreis

§ 9

1. Dem Landesarbeitskreis gehören an:
 - a) der Landesobmann und dessen Stellvertreter,
 - b) der Landesrechner,
 - c) die Landesberufsarbeiter,
 - d) acht in der Posaunenarbeit erfahrene Vertreter der Chöre (§ 8 Ziffer 2 Buchstabe c),
 - e) der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats für die Posaunenarbeit,
 - f) ein Vertreter des Amtes für Jugendarbeit,
 - g) ein Vertreter des Landesverbandes des CVJM in Baden.Alle Mitglieder des Landesarbeitskreises haben Stimmrecht.
2. Der Landesarbeitskreis hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Richtlinien für die badische Posaunenarbeit,
 - b) Planung und Durchführung aller beim Landesvertretertag beschlossenen Maßnahmen,
 - c) Vorbereitung des Landesvertretertages einschließlich Entgegennahme der Anträge und Durchführung der Wahlen,
 - d) Entgegennahme der Arbeitsberichte,
 - e) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Landesarbeit,
 - f) Vorschläge für die Errichtung hauptamtlicher Mitarbeiterstellen,
 - g) beratende Mitwirkung einschließlich Personalvorschläge bei der Anstellung des Landesposaunenwartes, der Posaunenwarte sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle durch die Landeskirche,
 - h) Mitarbeit bei der Aufstellung von Dienst-anweisungen,
 - i) Abgrenzung der Bezirke und Einsetzen der Bezirkschorleiter unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des jeweiligen Bezirks,

- j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Chören (§ 5),
 - k) Beschlußfassung über Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung,
 - l) verantwortliche Wahrnehmung aller Belange der gesamten Posaunenarbeit gegenüber der Landeskirche, den staatlichen und kommunalen Behörden und anderen Institutionen.
3. Der Landesarbeitskreis wird vom Landesobmann oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach § 9 Abs. 1 a) — d) anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Zu den Sitzungen kann der Landesarbeitskreis Sachverständige und Gäste einladen. Die Sitzungen des Landesarbeitskreises sind nicht öffentlich.

Der leitende Ausschuß

§ 10

1. Dem leitenden Ausschuß gehören an:
 - a) der Landesobmann,
 - b) der stellvertretende Landesobmann,
 - c) der Landesrechner,
 - d) der Landesposaunenwart und die Posaunenwarte.
2. Der leitende Ausschuß nimmt nach den vom Landesarbeitskreis beschlossenen Richtlinien die ständige Leitung der Landesarbeit wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Durchführung und Überwachung der vom Landesarbeitskreis beschlossenen Maßnahmen,
 - b) Vorbereitung der Sitzungen des Landesarbeitskreises und des Landesvertretertages,
 - c) Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen an den Landesvertretertag und an den Landesarbeitskreis,
 - d) Einladung von Sachverständigen und Gästen zu den Sitzungen des Landesarbeitskreises.

Der leitende Ausschuß kann für die Arbeit der Posaunenwarte nähere Weisung geben. Er ist dem Landesarbeitskreis in seiner Arbeit verantwortlich und erstattet ihm Bericht über seine Tätigkeit.

Die Sitzungen des leitenden Ausschusses sind nicht öffentlich.

Die weiteren Organe

Der Landesobmann

§ 11

1. Der Landesobmann und sein Stellvertreter werden gemäß § 16 vom Landesvertretertag gewählt. Einer der beiden soll ein Theologe sein. Die Wahl des Landesobmannes bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof.

2. Die besonderen Aufgaben des Landesobmannes sind:

- a) Vertretung der Landesarbeit nach innen und außen,
- b) Einberufung und Leitung des Landesvertretertages, des Landesarbeitskreises und des leitenden Ausschusses,
- c) Bestätigung der in den Bezirken beauftragten Mitarbeiter,
- d) Pflege der Verbindung innerhalb der kirchlichen Werke und Verbände,
- e) geistliche Zurüstung der Posaunenarbeit nach dem apostolischen Zeugnis der Heiligen Schrift.

Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter wahr.

Der Landesrechner

§ 12

Der Landesrechner wird vom Landesvertretertag gemäß § 16 gewählt. Er berät den Landesarbeitskreis bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und ist der Geschäftsstelle beim Vollzug des Haushaltsplanes behilflich. Er hat Einsicht in die Kassen- und Rechnungsunterlagen der Landesarbeit.

Der Landesposaunenwart

§ 13

Der Landesposaunenwart sorgt für die Durchführung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben. Er arbeitet selbständig nach den Richtlinien und Beschlüssen der leitenden Organe (§ 7). Insbesondere obliegt ihm die Ausbildung und fachliche Förderung der Chorleiter. Er führt die Fachaufsicht über die Posaunenwarte und leitet die Geschäftsstelle.

Die Posaunenwarte

§ 14

Die Posaunenwarte arbeiten im Rahmen der Richtlinien der Landesarbeit im Zusammenwirken mit dem Landesposaunenwart. Den Posaunenwarten obliegt insbesondere der Aufbau und die Förderung der Chöre und die Schulung der Bläser.

Die Geschäftsstelle

§ 15

Die Landesarbeit hat zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe. Ihre Kassen- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Evangelischen Oberkirchenrates. Ihre Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Landesarbeitskreises vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt (vergl. § 9 Absatz 2 Buchstabe g). Alle Beschlüsse des Landesarbeitskreises, welche die angeschlossenen Chöre betreffen, sind im nächstfolgenden Rundschreiben den Chören bekanntzugeben.

Wahlen

§ 16

1. Der Landesobmann, sein Stellvertreter und der Landesrechner werden vom Landesvertretertag auf Vorschlag des Landesarbeitskreises für 6 Jahre gewählt.
2. Auf Vorschlag der Chöre und des Landesarbeitskreises werden vom Landesvertretertag acht in der Posaunenarbeit erfahrene Chorleiter oder Bläser als Vertreter der Chöre auf 6 Jahre in den Landesarbeitskreis gewählt. Drei Jahre nach der ersten Wahl scheidet die Hälfte durch das Los aus.
3. Bei Wahlen nach Absatz 1 entscheidet eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; bei Stichwahl gilt einfache Mehrheit. Bei allen anderen Wahlen gilt einfache Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern einer der anwesenden Vertreter es wünscht.

Auflösung der Landesarbeit

§ 17

Für die Auflösung der Landesarbeit, die nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen kann, ist eine Mehrheit von drei Vierteln des Landesvertretertages erforderlich. Etwaiges Vermögen der Landesarbeit fällt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu. Anträge zur Auflösung der Landesarbeit sind 6 Wochen vor dem angesetzten Landesvertretertag beim Landesobmann schriftlich mit Begründung einzureichen.

Gültigkeit der Ordnung

§ 18

Diese Ordnung erhält mit der Veröffentlichung im „Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 26. Juni 1975

Der Vorsitzende des Landesvertretertages

H. M. Schäfer, Pfarrer
Landesobmann

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15—16.30 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.